

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom 22. März 2012¹

GS 38.0109

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984² wird wie folgt geändert:

§ 25 Absatz 1 Buchstabe c

¹ Das Volk wählt an der Urne:

c. die Zivilkreisgerichte,

§ 42 Zivilgerichtskreise

¹ Der Kanton ist in zwei Zivilgerichtskreise eingeteilt.

² Das Gesetz regelt die Zugehörigkeit des Kantonsgebiets zu den beiden Zivilgerichtskreisen.

§ 43 Wahlkreise

¹ Kantonale Wahlen und Abstimmungen werden in Wahlkreisen innerhalb der Bezirksgrenzen durchgeführt.

² Die Wahl der Mitglieder der Zivilkreisgerichte wird innerhalb der Zivilgerichtskreise durchgeführt.

³ Das Gesetz regelt Aufgaben, Bestand und Organisation der Wahlkreise und der Zivilgerichtskreise.

§ 83 Absatz 1 Buchstabe b

¹ Die Zivilgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

b. die Zivilkreisgerichte,

¹ In der Volksabstimmung vom 17. Juni 2012 angenommen.

² GS 29.276, SGS 100

II.

Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund¹.

III.

Findet über die Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Änderung vom 22. März 2012 betreffend neue Struktur der Bezirksgerichte) eine Volksabstimmung statt, so wird diese Verfassungsänderung nur rechtswirksam, wenn die Änderung des Gesetzes in der Volksabstimmung angenommen wird.

IV.

Diese Verfassungsänderung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Liestal, 22. März 2012

Im Namen des Landrates
der Präsident: Hess
der Landschreiber: Achermann

¹ Noch ausstehend.